

DIE FWL-CORONAINFORMATIONEN (11.06.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits unmittelbar nach der Bekanntgabe der Ergebnisse des Koalitionsausschusses über die geplanten umsatzsteuerlichen Änderungen hatten wir die ersten telefonischen Rückfragen. Aus diesem Grunde erhalten Sie mit dieser Mail unsere ersten Einschätzungen.

Ziel der in der Koalition beschlossenen Maßnahmen ist insbesondere die Stärkung der Konjunktur und der Wirtschaftskraft in Deutschland. Als zentrales Element zur Erreichung dieses Ziels wurde beschlossen, dass „zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland [...] **befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt [wird]**“. Ungeachtet der Frage, ob diese befristete Maßnahme die gewünschte Wirkung zeigen kann und wann die beschlossenen Maßnahmen tatsächlich Gesetz werden gehen wir aktuell davon aus, dass es zu der Gesetzesänderung kommt.

Die Absenkung der Mehrwertsteuersätze bedeutet für Sie einen umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf, insbesondere sind Systeme und Prozesse anzupassen, Verträge zu ändern und die Buchhaltung ist umzustellen. **Zugleich ist im Auge zu behalten, dass die Änderungen in sechs Monaten wieder rückgängig zu machen sind.**

Insbesondere folgende Bereiche sind durch die Steuersatzänderungen betroffen und bedürfen einer kurzfristigen Anpassung:

Ø **Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020** (im Folgenden: Übergangszeitraum) **ausgeführt** werden. Unbeachtlich ist hingegen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Rechnungsstellung oder der Zahlung. Sofern der Unternehmer **Anzahlungen** vor dem 01.07. erhält, die Leistung jedoch im Übergangszeitraum ausgeführt wird, unterfällt das gesamte Entgelt dem verminderten Steuersatz, § 27 Abs. 1 UStG. Dies ist entsprechend auf der zu erstellenden **Schlussrechnung** zu berücksichtigen.

Ø Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für Jahresleistungen (z.B. **Lizenzen**). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraums. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlung für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich. Das voranstehende Thema gilt gleichermaßen für Anzahlungen im Übergangszeitraum für Leistungen nach dem 31.12.2020.

Ø **Mitgliedsbeiträge** für ein Kalenderjahr unterliegen in 2020 den verminderten Steuersätzen, da die Mitgliedschaft bis 31.12.2020 als an diesem Tag als vollendet gilt.

Ø **Zeitschriften-Abos** sind entsprechend zu prüfen und anzupassen.

Ø Für sämtliche **Ausgangsrechnungen** mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen.

Ø Sämtliche **Kassensystem** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen.

Ø Bei der **Rechnungseingangsprüfung** ist sicherzustellen, dass auch die Rechnungen der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu be-

achten, dass es sich anteilig um einen unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als **Vorsteuer** geltend gemacht werden.

Ø Da die Steuersatzänderungen sowohl den Regel- als auch den ermäßigten Steuersatz betreffen, ist ein besonderes Augenmerk auf **Reisekostenabrechnungen** zu richten (z.B.

§ Hotelübernachtung, Bahnticket).

§ Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.

Ø Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16% aus.

Ø Bei **Dauerleistungen** (insb. Mietverträgen und Leasingverträgen) ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnungen fungieren – für den Übergangszeitraum angepasst werden. Alternativ sind entsprechende **Dauerrechnungen** anzupassen.

Ø **Leasing-Sonderzahlungen** sind entsprechend der dann ausgeführten Teilleistungen aufzuteilen.

Ø Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** i. S. d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einzweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.

Ø Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.

Ø Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.

Ein erheblicher Teil der zu erwartenden Umstellungsarbeiten wird auf die Softwareanbieter entfallen. Die kurze Frist zur Umstellung und die Fülle an steuerrechtlichen Problemen wird aber auch dazu führen, dass Sie die Prozesse im Unternehmen „unter die Lupe“ nehmen müssen, um Fehler rechtzeitig zu erkennen. Dabei stehen wir Ihnen natürlich zur Seite.